

Auszug aus dem

Hygieneplan der Grundschule Benshausen

Gültigkeit: ab 31.08.2020

1. Allgemeines

Dieser vorliegende schulische Hygieneplan bildet die Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die gesetzlichen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie in aktueller Fassung und gilt für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden und auf dem Gelände der Schule aufhalten.

Gesetzliche Grundlagen:

- Vorgaben des TMBJS zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans
- Thüringer Schulgesetz §45 Schulorganisation Absatz 5
- Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Schuljahr 2020/21
- Thüringer Verordnung über Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

2. Betretungs- und Teilnahmeverbot

Betretungsverbote gelten gleichermaßen für Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Fachkräfte und sonstiges Personal und Personen.

Betretungsverbot gilt für:

- Personen die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise nach Thüringen in einem Risikogebiet (nach Veröffentlichung des RKI) aufgehalten haben,
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 – Erkrankung (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns...),
- Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreute Kinder, die o.g. Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.
- Eltern, Sorgeberechnigte u.a. Personen (Ausnahme: Wahrnehmung von vorher vereinbarten Terminen mit dem Schulpersonal)

Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

3. Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement, Melde- und Dokumentationspflichten

In unserer Schule findet ein Kontaktmanagement statt. Dieses besteht aus einer zuverlässigen und umfassenden Dokumentation relevanter Kontakte, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

Zur Verringerung der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sollen alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, dies bedeutet, dass Eltern und Sorgeberechtigte sich vor dem Schulgelände von ihren Kindern verabschieden und nur zur Wahrnehmung eines Termin beim pädagogischen Personal die Schule betreten dürfen.

Personen, die in der Schule beschäftigt sind sowie die Sorgeberechtigten der Schüler, sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie bzw. ihr Kind mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind daher insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, die in der jeweiligen Gruppe tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weitere externe Personen. Weiterhin sind Personen, die sich länger als 15 Minuten in der Einrichtung aufhalten, zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen.

Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungsgelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung.

Personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung werden datenschutzkonform für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und unverzüglich nach 4 Wochen vernichtet. Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

4. Stufenkonzept

4.1 Stufe 1 – GRÜN - Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz

- Unterricht und Hortbetreuung finden statt, Lehrplan und Stundentafel werden umgesetzt

Vorbeugende Maßnahmen des Infektionsschutzes:

Persönliche Hygiene:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen, Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- In allen Räumen, den Ein- und Ausgängen sind Hinweise zu den Hygieneregeln sowie zum Tragen der MNB angebracht.

Mund-Nase-Bedeckung

- Eine MNB ist in den Pausen, bei Raumwechsel, im Hausflur, auf der Toilette, auf dem Weg zum Mittagessen, auf dem Schulhof zu tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- Für den Schülertransport und an der Bushaltestelle gelten die allgemeinen Regelungen im Personennahverkehr (MNB-Pflicht).
- Für die Beschaffung und das tägliche Vorhandensein der MNB sind die Eltern und Sorgeberechtigte verantwortlich. Ebenso für deren Hygiene (entsprechende Pflege und regelmäßiger Wechsel der MNB)

...

4.2 Stufe 2 – GELB - Eingeschränkter Präsenzbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Gilt wenn:

- das Infektionsrisiko steigt und ein Übergreifen auf Schule droht
- eine an Schule beschäftigte Person/ Schüler nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert ist und diese sowie alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten dürfen
- Meldung an Gesundheitsamt und Schulamt (TMBJS) – Behörden entscheiden

...

4.3 Stufe 3 – ROT - Schließung der Einrichtung

Gilt wenn:

- viele Infektionen in der Schule, also bei Schülern oder Personal nachgewiesen wurden, praktisch (fast) alle als Kontaktpersonen (Personal und Schüler) gelten
- regional gefährliche Ausbrüche zu verzeichnen sind und die Region sich zum Hotspot entwickelt.
- Behörden entscheiden über Schließung

...

Weitere Informationen und allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes in den einzelnen Stufen können Sie auf den Internetseiten des TMBJS www.tmbjs.de nachlesen.